

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Rastede

Aufgrund §§ 10 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) i. V. m. § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung vom 2014 folgende Abgabensatzung zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rastede betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers zentrale Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen als jeweils eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwassereinrichtungen)
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Niederschlagswassergebühren) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2 Niederschlagswassergebühr Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren von den Grundstücken erhoben, die an diese öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung wird nach den überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks bemessen, von denen aus Niederschlagswasser in diese öffentliche Einrichtung gelangt. Als versiegelt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass das Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Erhebungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Als angeschlossene Fläche gilt jede versiegelte Fläche, von der aus anfallendes Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird oder dort hin entwässert. Dabei ist es unerheblich, ob die Einleitung des Niederschlagswassers z.B. über die Anschlussleitung oder die Entwässerung über öffentliche Flächen (Straßen, Wege oder Plätze) in die Straßeneinläufe und von dort in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt.
- (3) Die versiegelten Flächen (gemessen in m² und jeweils abgerundet) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- a) vollversiegelte Flächen: Flächen, die keine Niederschlagswasserversickerung zulassen. Dazu gehören z.B. Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen und sonstige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt. **Faktor 1,0**
 - b) teilversiegelte Flächen: Flächen, die nur eine eingeschränkte Niederschlagswasserversickerung zulassen. Dazu gehören z. B. Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt. **Faktor 0,7**
 - c) sonstige versiegelte Flächen: Flächen, die in größerem Umfang eine Niederschlagswasserversickerung zulassen. Dazu gehören z. B. Porenpflaster, Kies- und Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer. **Faktor 0,4.**
 - d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), welcher der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (4) Versiegelte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung ferngehalten wird; z. B. durch Einleitung in eine Rückhalteanlage ohne Notüberlauf (Versickerungs- oder Regenwassernutzungsanlage). Wenn ein Notüberlauf zur öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht, werden die versiegelten Flächen nach Maßgabe der Abs. 5 – 7 herangezogen.
- (5) Versiegelte Flächen, von denen über einen Überlauf der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung
- a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z. B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen
 - b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 6 und Abs. 7 berücksichtigt.

Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Zisternen, die über ein Stau- bzw. Speichervolumen von mindestens 2 m³ verfügen. Die Ermäßigung gilt

zudem nur für eine angeschlossene mit o. g. Faktoren multiplizierte Versiegelungsfläche von max. 25 m² pro Kubikmeter Stau- bzw. Speichervolumen.

- (6) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i. S. v. Abs. 5 Buchstabe a) der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur eine Fläche von 10 % der mit o.g. Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.
- (7) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne i. S. v. Abs. 5 Buchstabe b) der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr
 - a) bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 50 % der mit o. g. Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche bzw.
 - b) bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haushalt, Garten oder Betrieb eine Fläche von 10 % der mit o. g. Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.
- (8) Je ein m² versiegelte Fläche ist eine Berechnungseinheit. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € pro m² versiegelte Fläche / Veranlagungsjahr.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz der Niederschlagswassergebühr wird in einer besonderen Satzung festgesetzt.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Verpflichtet ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Verpflichtete sind außerdem Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Anschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser zur öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung endet.

§ 7

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebährenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebährenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebährenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des Wechsels des Gebährenschildpflichtigen entsteht die Gebährenschild für den bisherigen Gebährenschildpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebährenschildpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die durch Bescheid mit Dauerwirkung festgesetzten weiter geltenden Niederschlagswassergebühren bzw. auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festzusetzenden Niederschlagswassergebühren sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so ist für die Bemessung der Höhe der Abschlagszahlung von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Niederschlagswassergebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Überzahlungen werden mit der ersten Abschlagszahlung verrechnet, sofern keine umgehende Erstattung beantragt wird.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebährenschildpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr erforderlich ist.

- (2) Die Gemeinde kann vor Ort und Stelle ermitteln. Nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichtete Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen und Versiegelungsverhältnisse nach § 3 Abs. 3 hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (Beginn jeweils 01.01.) berücksichtigt. Wenn auf dem Grundstück Rückhalteinrichtungen vorhanden sind, neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Niederschlagswassergebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Änderungen sind ab dem auf den Eingang der schriftlichen Mitteilung folgenden Kalendermonat zu berücksichtigen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (insbesondere Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Daten zu den versiegelten Flächen und Rückhalteinrichtungen) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) bekannt geworden und personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abbuchverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 9 und § 10 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Dies gilt auch für den Fall des Versäumnisses von Fristen zur Anzeige nach § 10.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2015 in Kraft.

Rastede, den 2014

gez. von Essen
Bürgermeister

ENTWURF